

## Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Gewährung von Zuwendungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Der Kreistag hat sich zum Ziel gesetzt, die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt der Kreis gem. § 23 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) im Rahmen der jeweils im Haushalt bereitgestellten Mittel unter Einstufung der Städte und Gemeinden gemäß der im Antragsjahr geltenden Richtlinie für die Investitionsförderung nach Finanzkraft die folgenden finanziellen Hilfen:

### § 1

1. Bei der Schaffung von Plätzen durch Errichtung oder Erweiterung einer Kindertagesstätte (Kindergarten, Krippe, Hort) und/oder einer kindergartenähnlichen Einrichtung (mit einer Mindestöffnungszeit von 12 Stunden/Woche pro Gruppe) gewährt der Kreis zu den vom Fachdienst Bauordnung, Aufsicht baulicher Fördermaßnahmen, festgesetzten angemessenen Gesamtkosten auf Grundlage der Kostenermittlung/-berechnung der nachfolgenden Kostengruppen nach DIN 276

300 Bauwerk - Baukonstruktionen  
400 Bauwerk - Technische Anlagen  
500 Außenanlagen  
600 Ausstattung und Kunstwerke  
700 Baunebenkosten

folgende Zuwendungen:

#### a) für Kindertagesstätten

1. Zuwendungs-/Zuschussgruppe = 1.023 € pro Platz
2. Zuwendungs-/Zuschussgruppe = 1.534 € pro Platz
3. Zuwendungs-/Zuschussgruppe = 2.046 € pro Platz
4. Zuwendungs-/Zuschussgruppe = 2.557 € pro Platz

#### b) für kindergartenähnliche Einrichtungen bzw. Gruppe/n

1. Zuwendungs-/Zuschussgruppe = 512 € pro Platz
2. Zuwendungs-/Zuschussgruppe = 767 € pro Platz
3. Zuwendungs-/Zuschussgruppe = 1.023 € pro Platz
4. Zuwendungs-/Zuschussgruppe = 1.279 € pro Platz,

Die Zuwendungshöhe an Träger der freien Jugendhilfe darf 35 %, an kommunale Träger 25 % der tatsächlich festgesetzten angemessenen Kosten gemäß Prüfvermerk nicht übersteigen.

2. Der Kreis gewährt keine Zuwendungen zu den Kostengruppen 100 Grundstück und 200 Herrichten und Erschließen nach DIN 276.

3. Für die Berechnung der Kreiszuwendung werden generell 20 Plätze pro Gruppe zugrunde gelegt (JHA-Beschluss vom 16.06.1992). Das bedeutet, auch für die Schaffung von Plätzen in Krippengruppen (max. 10 genehmigte Plätze), altersgemischte und Familien- oder Hortgruppen (max. je 15 genehmigte Plätze).
4. Für die Berechnung der Kreiszuwendung für kindergartenähnliche Einrichtungen bzw. Gruppe/n wird die entsprechende Platzzahl, jedoch max. 18 Plätze, zugrunde gelegt.
5. Die finanzielle Beteiligung der zuständigen Städte und Gemeinden muss mindestens der Höhe der Kreiszuwendung entsprechen.
6. Der Maßnahmenbeginn muss innerhalb eines halben Jahres nach Bewilligung der Zuwendung erfolgen.
7. Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme muss gesichert sein. Ein Finanzierungsplan ist vorzulegen.
8. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die bei Antragstellung (Eingang beim Kreis) noch nicht begonnen sind.  
Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich die Erteilung eines Auftrages (hierzu gehört bereits das Ausschreibungsverfahren) oder der Abschluss eines Vertrages für eine der Ausführung zuzurechnenden Lieferung oder Leistung anzusehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Maßnahmenbeginn, es sei denn, sie sind Zweck der Zuwendung.
9. Die bewilligte Zuwendung kann regelmäßig in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt werden:
  - 30 % der Zuwendung nach Vergabe des Rohbaauftrages
  - 30 % der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues
  - 30 % der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung
  - 10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises
10. Der Zuwendungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Baufertigstellung den Verwendungsnachweis wie vom Zuwendungsgeber gefordert vorzulegen.
11. Bei verhältnismäßig geringen Zuwendungen können Erleichterungen zugelassen werden. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich. Sind Erleichterungen beabsichtigt, ist vorher eine Stellungnahme der Aufsicht baulicher Fördermaßnahmen einzuholen. Die Entscheidung über Erleichterungen trifft die für die Bewilligung zuständige Stelle.

## § 2

1. Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Schaffung von Plätzen durch Errichtung oder Erweiterung von Kindertagesstätten und/oder kindergartenähnlichen Einrichtungen ist die Notwendigkeit zur Schaffung solcher Plätze zu prüfen. Diese Prüfung hat sich an der aktuellen Bedarfsplanung gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Kreises auszurichten.

2. Nach Anerkennung des Bedarfs zur Schaffung von Plätzen durch Errichtung oder Erweiterung einer Kindertagesstätte und/oder einer kindergartenähnlichen Einrichtung ist zu prüfen, ob die Einrichtung nach den vorgelegten Plänen den rechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere denen des Kindertagesstättengesetzes sowie der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung sowie den Baugrundsätzen der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen entspricht.

Bei einer Mitfinanzierung durch Bund oder Land sind deren Bedingungen maßgebend; die Richtlinie des Kreises ist ergänzend anzuwenden.

3. Soll mit der Maßnahme nach Antragseingang, aber vor der Bewilligung einer Zuwendung, begonnen werden, ist die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn bei den jeweiligen Zuwendungsgebern zu beantragen.

Vor Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn durch den Fachdienst Jugend müssen die erforderlichen Prüfunterlagen vom Fachdienst Bauordnung, Aufsicht baulicher Fördermaßnahmen baufachtechnisch dahingehend geprüft werden, dass einem Baubeginn grundsätzlich nichts im Wege steht. Die angemessenen Gesamtkosten müssen mit Prüfvermerk festgesetzt sein.

### § 3

1. Die Kreiszuwendungen nach § 1 sind zurückzuzahlen, wenn vor Ablauf von 25 Jahren seit Bewilligung
  - a) die geförderte Einrichtung/die geförderten Plätze aufgegeben wird/ werden
  - b) der Zweck der Einrichtung ohne Zustimmung des Kreises verändert wird  
oder
  - c) der Träger oder Eigentümer ohne Zustimmung des Kreises wechselt
2. Die Rückforderung ermäßigt sich anteilmäßig entsprechend der Anzahl der Jahre der zweckbestimmten Verwendung der Einrichtung.
3. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs eine Absicherung zu treffen. Dies erfolgt grundsätzlich durch eine jederzeit fällige Buchgrundschuld in Höhe der Fördersumme im Grundbuch/ Erbbaugrundbuch zugunsten des Kreises Pinneberg an rangbereiter Stelle. Und mit der Maßgabe, dass sich die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger wegen des Rückzahlungsanspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr oder sein gesamtes Vermögen unterwirft.
4. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Grundschuld entfällt, wenn
  - a) die bewilligte Zuwendung 10.000,00 € nicht übersteigt,
  - b) der Träger und Zuschussempfänger der Maßnahme eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist ,
  - c) der Träger und Zuschussempfänger der Maßnahme oder eine Kirchengemeinde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder der Katholischen Kirche im Erzbistum Hamburg ist,

- d) ein Vertrag zwischen dem Bauträger und der Kommune besteht aus dem hervorgeht, dass die Kommune in den Fällen des Abs. 1 dafür Sorge trägt, dass der Betrieb anderweitig fortgeführt wird oder die Kommune die Rückzahlungsverpflichtung des Trägers übernimmt. Eine Vereinbarung im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages ist möglich.

#### § 4

1. Über die Anträge zur finanziellen Förderung im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss abschließend.
2. Diese Richtlinie tritt, mit Ausnahme der Zuwendungshöhen für die Pro-Platz-Förderung, mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.  
Die angepassten Zuwendungshöhen gelten für Anträge ab dem Haushaltsjahr 2011.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Gewährung von Zuwendungen für den Bau von Kindertagesstätten in der Fassung des KT-Beschlusses vom 17.05.2000.

Beschlossen durch den Kreistag des Kreises Pinneberg am 19.11.2009.